

Ehrungsordnung des Kreisverbandes Aurich im Klootschießen und Boßeln e.V.

§ 1 - Allgemeines

Der Kreisverband ehrt Personen, die sich um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, durch Ernennung (zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied) und durch Auszeichnungen. Die zu ehrende Person sollte kein Amt im Vorstand nach § 8 der Satzung inne haben.

§ 2 - Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens 8 Jahre das Amt des KV-Vorsitzenden führte und sich daneben über einen längeren Zeitraum (etwa 20 Jahre) um den Kreisverband verdient gemacht hat.

§ 3 - Ehrenvorstandsmitglied

Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer über einen längeren Zeitraum (etwa 10 Jahre) das Amt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds im Kreisverband ausübte und sich daneben um den Kreisverband in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 4 - Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder des Kreisverbandes sein zu müssen, sich in besonderer Weise um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, sei es durch ihre Funktion, Tätigkeit oder ihr Eintreten für die Belange des Klootschießens, Boßelns und der Erhaltung der plattdeutschen Sprache.

§ 5 - Anträge

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 10 Abs. (2) der Satzung. Die Vereine können ein Ernennungsersuchen an den KV-Vorstand richten. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 - Allgemeines

Für die Auszeichnung einzelner Personen des Kreisverbandes gilt die Ehrungsordnung des FKV; zusätzlich ehrt der Kreisverband Mitglieder des erweiterten Vorstandes für eine 10-jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit..

Vereinsehrungen erfolgen bei Jubiläumsfeiern nur bei 25, 50, 75 und 100 Jahren.

Bei besonderen Anlässen kann der erw. Vorstand eine Ehrungsmaßnahme beschließen.

§ 7 - Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Die Vertreterversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Kreisverbandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

Der KV-Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

Der Betroffene ist verpflichtet, Auszeichnungen und Urkunden an den Kreisverband zurückzugeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Aurich, den 28. 09. 1995